

BVGer B-6986/2014 vom 2. Juni 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-6986_2014

FR: TAF B-6986/2014 du 2 juin 2016

IT: TAF B-6986/2014 del 2 giugno 2016

Regeste

Widerspruchssachen

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der Vorinstanz in Widerspruchssachen zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. e des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]). Als Widerspruchsgegnerin hat die Beschwerdeführerin an den Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, als Adressatin ist sie durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt (Art. 48 Abs. 1 Bst. a, b des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 [VwVG, SR 172.021]). Die Beschwerden wurden frist- und formgerecht erhoben (Art. 50 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Kostenvorschuss wurde fristgemäss bezahlt (Art. 63 Abs. 4 VwVG). Auf die vereinigten Beschwerden Nrn. B-4615/2014 und B-4970/2014 ist somit einzutreten.

E. 2

Die Marke ist ein Zeichen, das geeignet ist, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von solchen anderer Unternehmen zu unterscheiden (Art. 1 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992 [MSchG, SR 232.11]). Vom Markenschutz ausgeschlossen sind unter anderem Zeichen, die einer älteren Marke ähnlich und für gleiche oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen bestimmt sind, so dass sich daraus eine Verwechslungsgefahr ergibt (Art. 3 Abs. 1 Bst. c MSchG). Der Inhaber einer älteren Marke kann gestützt auf Art. 3 Abs. 1 MSchG gegen die Eintragung der jüngeren Marke innerhalb von drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung Widerspruch erheben (Art. 31 MSchG).

E. 3.1

Eine Widerspruchsmarke ist geschützt, soweit sie im Zusammenhang mit den Waren und Dienstleistungen gebraucht wird, für die sie beansprucht wird (Art. 11 Abs. 1 MSchG). Hat der Inhaber sie hingegen während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren nicht gebraucht, kann er sein Markenrecht nicht mehr geltend machen, sofern keine wichtigen Gründe für den Nichtgebrauch vorliegen (Art. 12 Abs. 1 MSchG). Der fehlende Gebrauch einer Marke wird allerdings nicht von Amtes wegen berücksichtigt (Urteile des BVGer B-246/2008 vom 26. September 2008 E. 2 "Red Bull/Dancing Bull"; B-5325/2007 vom 12. November 2007 E. 4 "Adwista/Advista [fig.]"; Christoph Willi, Markenschutzgesetz, Kommentar zum schweizerischen Markenrecht unter Berücksichtigung des europäischen und internationalen Markenrechts, 2002, Art. 32 N. 2). Widersprechende haben den Gebrauch der Widerspruchsmarke vielmehr glaubhaft zu machen, falls die Gegenseite den Nichtgebrauch der älteren Marke behauptet (Art. 32 MSchG). Die Nichtgebrauchseinrede

muss formell in der ersten Stellungnahme der Widerspruchsgegnerin an die Vorinstanz erhoben werden (Art. 22 Abs. 3 der Markenschutzverordnung vom 23. Dezember 1992 [MSchV, SR 232.111]; Urteil des BVGer B-40/2013 vom 21. Oktober 2013 E. 2.2 "Egatrol/Egatrol"; vgl. Lucas David, in: Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Markenschutzgesetz Muster- und Modellgesetz, 2. Aufl. 1999, Art. 32 N. 6). Der Zeitraum, für den der Gebrauch der Widerspruchsmarke glaubhaft zu machen ist, bestimmt sich rückwärts gerechnet ab dem Zeitpunkt dieser Einrede (Urteile des BVGer B-4465/2012 vom 11. Juni 2013 E. 2.2 "Life/Lifetec"; B-3416/2011 vom 17. Februar 2012 E. 3.1 "Life/Mylife" [fig.]; Markus Wang, in: Noth/Bühler/Thouvenin [Hrsg.], Markenschutzgesetz [MSchG], 2009, Art. 12 N. 9; Karin Bürgi Locatelli, Der rechtserhaltende Markengebrauch in der Schweiz, Schriften zum Medien- und Immaterialgüterrecht [SMI] Bd. 85, 2008, S. 116 mit Hinweisen). Bei der Glaubhaftmachung des Markengebrauchs im Sinne von Art. 32 MSchG kommt den Mitwirkungspflichten der Parteien (Art. 13 Abs. 1 VwVG) eine so erhebliche Bedeutung zu, dass in Abweichung vom Untersuchungsgrundsatz (Art. 12 VwVG) von der Anwendbarkeit der Verhandlungsmaxime auszugehen ist (Urteile des BVGer B-4465/2012 vom 11. Juni 2013 E. 2.8 "Life/Lifetec"; B-3416/2011 vom 17. Februar 2012 E. 3.1 "Life/Mylife [fig.]"; B-246/2008 vom 26. September 2008 E. 2 "Red Bull/Dancing Bull").

E. 3.2

Das Zeichen muss in markenmässiger Art und Weise gebraucht worden sein (vgl. Eugen Marbach, in: Roland von Büren/Lucas David [Hrsg.], Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Bd. III/1, Markenrecht, 2. Aufl., Basel 2009, N. 1303). Ein markenmässiger Gebrauch liegt vor, wenn die Marke von den Abnehmern als Mittel zur Unterscheidung verschiedener Produkte im Sinne eines Hinweises auf die betriebliche Herkunft erkannt wird (Wang, a.a.O., Art. 11 N. 7 f.) und setzt damit auch voraus, dass sie den Abnehmern zur Kenntnis gelangt, indem sie auf dem Markt der durch sie geschützten Waren bzw. Dienstleistungen benutzt wird (David, a.a.O., Art. 11 N. 10). Unter markenmässigem Gebrauch ist daher ein Gebrauch im Wirtschaftsverkehr zu verstehen. Als Wirtschaftsverkehr gilt jede ernsthafte Tätigkeit, unabhängig davon, ob sie gewinnbringend ist oder nicht, soweit sie grundsätzlich kommerziell ausgeübt werden könnte (Marbach, a.a.O., Rz. 1324 f.; Wang, a.a.O., Art. 11 N. 46). Er fehlt, solange das Zeichen lediglich konzernintern benutzt wird (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-763/2007 vom 5. November 2007 E. 7 "K.Swiss [fig.]/K Swiss [fig.]"; Wang, a.a.O., Art. 11 N. 46 ff.; David, a.a.O., Art. 11, N. 10; Marbach, a.a.O., Rz. 1324 f.; Willi, a.a.O., Art. 11 N. 27; Bürgi Locatelli, a.a.O., S. 36).

E. 3.3

Rechtserhaltend ist der Gebrauch einer Marke, wie sie im Register eingetragen ist (BGE 130 III 267 E. 2.4 "Tripp Trapp"; David, a.a.O., Art. 11 N. 13; Bürgi Locatelli, a.a.O., S. 61; Marbach, a.a.O., Rz. 1368), oder in einer von der Eintragung nicht wesentlich abweichenden Form (Art. 11 Abs. 2 MSchG; Urteile des BVGer B-7487/2010 vom 28. Juni 2011 E. 2.1 "Sparco [fig.]/Sparq"; B-3416/2011 vom 17. Februar 2012 E. 4.4 "Life/Mylife [fig.]").

E. 3.4

In quantitativer Hinsicht genügt für einen ernsthaften Gebrauch eine minimale Marktbearbeitung in verhältnismässig geringem Umfang, soweit darin ein dauerhaftes und

nicht bloss ein vorübergehendes Angebot und zudem die Absicht zum Ausdruck kommen, jeder damit ausgelösten Nachfrage zu entsprechen (Entscheidung der Eidgenössischen Rekurskommission für geistiges Eigentum [RKGE] vom 4. März 2003 in sic! 2004 S. 39 E. 5 "Bosca/Luigi Bosca" und vom 26. Oktober 2001 in sic! 2002 S. 53 E. 3 "Express/Express clothing [fig.]"). Massgebend sind die branchenüblichen Gepflogenheiten eines wirtschaftlich sinnvollen Handelns. Zu berücksichtigen sind Art, Umfang und Dauer des Gebrauchs sowie die besonderen Umstände des Einzelfalls wie z.B. die Grösse und Struktur des in Frage stehenden Unternehmens (Urteile des BVGer B-4465/2012 vom 11. Juni 2013 E. 2.5 "Life/Lifetec"; B-5830/2009 vom 15. Juli 2010 E. 3.2.1 "Fünf Streifen [fig.]/Fünf Streifen [fig.]"; Bürgi Locatelli, a.a.O., S. 38 ff.; Eric Meier, L'obligation d'usage en droit des marques, Recherches juridiques lausannoises Vol. 22, 2005, S. 50 ff.; Willi, a.a.O., Art. 11 N. 38).

E. 3.5

Nach dem Territorialitätsprinzip muss der rechtserhaltende Gebrauch einer Marke grundsätzlich in der Schweiz erfolgt sein (Urteil des BGer 4A.253/2008 vom 14. Oktober 2008 E. 2.1 "Gallup"; BGE 107 II 356 E. 1.c "La San Marco"; Wang, a.a.O., Art. 11 N. 50; Willi, a.a.O., Art. 11 N. 31; David, a.a.O., Art. 11 N. 18).

E. 3.6

Als rechtserhaltenden Gebrauch kann sich der Markeninhaber den Gebrauch der Marke durch Dritte, wie Tochterunternehmen oder Lizenznehmern, anrechnen lassen, solange dieser mit seiner Zustimmung erfolgt ist (Art. 11 Abs. 3 MSchG; Wang, a.a.O., Art. 11 N. 101; Herbert Pfortmüller, Gebrauch durch den Lizenznehmer gilt als markenmässiger Gebrauch, in: Martin Kurer et al. [Hrsg.], Binsenwahrheiten des Immaterialgüterrechts, Festschrift für Lucas David, Zürich 1996, S. 125 ff., S. 127; vgl. auch BGE 107 II 356 E. 1c "La San Marco").

E. 3.7

Behauptet der Widerspruchsgegner den Nichtgebrauch der älteren Marke nach Art. 12 Abs. 1 MSchG, so hat der Widersprechende den Gebrauch seiner Marke oder wichtige Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft zu machen (Art. 32 MSchG). Glaubhaftmachen bedeutet, dem Gericht aufgrund objektiver Anhaltspunkte den Eindruck zu vermitteln, dass die fraglichen Tatsachen nicht bloss möglich, sondern wahrscheinlich sind (BGE 130 III 328 E. 3.2 "Uhrenarmband [3D]"; 120 II 393 E. 4.c; 88 I 11 E. 5.a; Urteil des BVGer B-4465/2012 vom 11. Juni 2013 E. 2.8 "Life/Lifetec"; Willi, a.a.O., Art. 32 N. 7; Christoph Gasser, in: Noth/Bühler/Thouvenin [Hrsg.], Markenschutzgesetz [MSchG], 2009, Art. 32 N. 21; Wang, a.a.O., Art. 12 N. 62). Nicht erforderlich ist hingegen die volle Überzeugung des Gerichts, doch muss dieses zumindest die Möglichkeit, dass die behaupteten Tatsachen stimmen, höher einschätzen als das Gegenteil (Urteile des BVGer B-4465/2012 vom 11. Juni 2013 E. 2.8 "Life/Lifetec"; B-4540/2007 vom 15. September 2008 E. 4 "Streifenmarke/Streifenmarke"; B-7449/2006 vom 20. August 2007 E. 4 "Exit [fig.]/Exit one"; Kölz/Häner/ Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 482; David, a.a.O., Art. 12 N. 16; Bürgi Locatelli, a.a.O., S. 191). Als mögliche Belege für den rechtserhaltenden Gebrauch dienen Urkunden (Rechnungen, Lieferscheine) und Augenscheinobjekte (Etikettenmuster, Verpackungen, Kataloge, Prospekte). Sie müssen sich auf den massgeblichen Zeitraum vor der Einrede des Nichtgebrauchs beziehen, was deren einwandfreie Datierbarkeit voraussetzt. Undatierte

Belege können aber unter Umständen in Kombination mit anderen, datierten Belegen berücksichtigt werden (Urteile des BVGer B-4465/2012 vom 11. Juni 2013 E. 2.9 "Life/Lifetec"; B-3416/2011 vom 17. Februar 2012 E. 4.2 "Life/MyLife" [fig.]; B-4540/2007 vom 15. September 2008 E. 4 "Streifenmarke/Streifenmarke"; B-7449/2006 vom 20. August 2007 E. 4 "Exit [fig.]/Exit one"; Bürgi Locatelli, a.a.O., S. 192; vgl. Marbach, a.a.O., Rz. 1365). Alle relevanten Beweise sind umfassend nach freier Überzeugung zu würdigen (Art. 19 VwVG in Verbindung mit Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]; Urteil des BVGer B-6736/2013 vom 22. Mai 2014 E. 3.3.2; Philipp J. Dannacher, Beweisrechtliche Besonderheiten der immaterialgüterrechtlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, sic! 2014, S. 276; Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., Rz. 483; Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Handbücher für die Anwaltspraxis Bd. X, 2. Aufl. 2013, Rz. 3.140). Wesentlich ist dabei eine Gesamtwürdigung; diese kann auch durch Beweismittel beeinflusst werden, die bei isolierter Betrachtung ungenügend sind (Marbach, a.a.O., Rz. 1363; vgl. Urteil des BVGer B-7500/2006 vom 19. Dezember 2007 E. 5.1 "Diva Cravatte [fig.]/DD Divo Diva [fig.]").

E. 4

Umstritten ist vorliegend ob die Beschwerdegegnerin den ernsthaften Gebrauch der Widerspruchsmarke im Wirtschaftsverkehr glaubhaft gemacht hat, nicht aber der Umstand, dass ein allfälliger konzernexterner Gebrauch durch ihre Tochtergesellschaft mit ihrer Zustimmung erfolgt wäre. Im Zentrum steht die Frage, ob die mit der Widerspruchsmarke versehenen Waren Gesichtscreme, Schönheitsseren, Augenkorrektur-Cremen, Körperlotionen der Klasse 3 durch die Beschwerdegegnerin oder stellvertretend durch deren Schweizer Tochtergesellschaft auf dem Schweizer Markt in Verkehr gebracht wurden und die Widerspruchsmarke somit im Wirtschaftsverkehr benutzt worden ist. Es ist Aufgabe der Beschwerdegegnerin, die erforderlichen Belege zur Bekräftigung dieses Aspekts zu liefern, um den rechtserhaltenden Gebrauch ihrer Marke glaubhaft zu machen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-763/2007 vom 5. November 2007 E. 6 "K.Swiss [fig.]/K Swiss [fig.]"). Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen ist, dass die Beschwerdegegnerin den rechtserhaltenden Gebrauch der Widerspruchsmarke mittels der von ihr eingereichten Belege für die Waren Gesichtscreme, Schönheitsseren, Augenkorrektur-Cremen, Körperlotionen der Klasse 3 glaubhaft gemacht habe.

E. 4.1

Wird die Marke ausschliesslich zwischen zwei oder mehreren Gesellschaften gebraucht, die in einem engen rechtlichen Verhältnis zueinander stehen, wie dies bei einem Konzern der Fall ist, genügt dies nicht, um den rechtserhaltenden Gebrauch zu bejahen. Die mit der Marke versehenen Produkte müssen dafür vielmehr mit den Produkten eines oder mehrerer Dritten in Konkurrenz gesetzt werden (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-763/2007 vom 5. November 2007 E. 7 "K.Swiss [fig.]/K Swiss [fig.]"; Meier, a. a. O., S. 31; Bürgi Locatelli, a.a.O., S. 36). In einem patentrechtlichen Fall hat das Bundesgericht festgehalten, dass eine "Änderung der Verfügungsgewalt" vorliegen muss, um von Inverkehrsetzung sprechen zu können. Eine solche liege nicht vor, wenn die Ware bloss einem neuen Spediteur anvertraut werde, ohne dass sich gleichzeitig ein Veräusserungsgeschäft verwirkliche (vgl. BGE 115 II 279 ff. E. 4.b mit Hinweisen). Mit anderen Worten hat die mit der Marke versehene Ware die innerbetriebliche Sphäre des Unternehmens des

Markeninhabers zu verlassen bzw. liegt ein rechtserhaltender Markengebrauch in der Regel nur vor, wenn die Waren oder Dienstleistungen auch ausserhalb der Konzerngesellschaften erhältlich sind und die Sphäre der Konzerntochter verlassen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-763/2007 vom 5. November 2007 E. 7 "K.Swiss [fig.]/K Swiss [fig.>"; vgl. auch Urteil des EuGH vom 11. März 2003 C-40/01 Ansul/Ajax, Slg. 2003 I-2472 Rn. 37; Karl-Heinz Fezer, Markenrecht, Kommentar zum Markengesetz, zur Pariser Verbandsübereinkunft und zum Madrider Markenabkommen, 4. Auflage, München 2009, § 26 N. 11, 42 sowie David, a. a. O. Art. 11 N. 10). Hierauf wird im Rahmen der Prüfung der Gebrauchsbelege näher einzugehen sein.

E. 4.2

Da die Beschwerdeführerin die Einrede des Nichtgebrauchs mit Widerspruchsantwort vom 2. Dezember 2013 frist- und formgerecht erhoben hat, hat die Beschwerdegegnerin den rechtserhaltenden Gebrauch für die Zeit vom 3. Dezember 2008 bis 2. Dezember 2013 glaubhaft zu machen (E. 3.1).

E. 4.3

Als Gebrauchsbelege hat die Beschwerdegegnerin die nachfolgend dargestellten Unterlagen eingereicht: - Sammelbeilagen 1-25: Rechnungskopien betreffend den Zeitraum Oktober 2009 bis August 2013; - Sammelbeilagen 26-32: Publikationsbelege aus in der Schweiz erhältlichen Magazinen aus dem Zeitraum Januar 2009 bis Dezember 2011; - Beschwerdebeilage 2: Online HR-Auszug betr. Pierre Fabre (Suisse) S.A.; - Beschwerdebeilage 3: Auszug aus www.pierre-fabre-dermatologie.ch; - Beschwerdebeilagen 4, 5: Auszüge aus www.pierre-fabre.com.fr; - Beschwerdebeilage 6: Produktliste; - Beschwerdebeilagen 7-12: Zeitschriften- und Broschüren-Anzeigen.

E. 5

Die Beschwerdegegnerin hat mittels Auszügen aus den relevanten Handelsregistern und Kopien der auf ihrer Homepage erläuterten Vertriebsstruktur (Beschwerdebeilagen 2-5) glaubhaft gemacht, dass die Pierre Fabre (Suisse) SA ihre Tochtergesellschaft ist, deren Aufgabe die Herstellung und der Vertrieb der Produkte der Beschwerdeführerin ist. Rechtsfehlerfrei und in der vorliegenden Beschwerde nicht beanstandet durfte die Vorinstanz annehmen, dass die Zustimmung der Beschwerdegegnerin für einen Gebrauch der Marke ELUAGE durch die Pierre Fabre (Suisse) SA vorliegt.

E. 5.1

Den Ausschlag für die teilweise positive Beurteilung der Belege durch die Vorinstanz gaben die Rechnungskopien der Sammelbeilagen 1-25 mit einer Auflistung der einzelnen verkauften Waren inkl. Artikelnummern und entsprechenden Preisen in Verbindung mit der Produktliste (Beschwerdebeilage 6). Inwiefern diese einen rechtserhaltenden Gebrauch gegenüber den relevanten Verkehrskreisen darstellen, hat die Beschwerdegegnerin nicht dargelegt. Der Verkauf der Waren der Beschwerdegegnerin an ihre Tochtergesellschaft führt gestützt auf die bereits vorne zitierte Doktrin und Rechtsprechung zu einem rein betriebsinternen Warenfluss, also nicht zu einem Wirtschaftsverkehr mit Dritten (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-763/2007 vom 5. November 2007 E. 8.7 "K.Swiss [fig.]/K Swiss [fig.>"). Aus den entsprechenden Belegen wird nicht ersichtlich, dass die in die Schweiz gelieferten Produkte effektiv die wirtschaftliche Sphäre der Tochtergesellschaft verlassen haben. Die Rechnungsbelege belegen die Lieferung von durch die Widerspruchsmarke gekennzeichneten Waren an die Astreos CH Sàrl. Gemäss der oben

zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichts liegt jedoch keine Änderung der Verfügungsgewalt vor, wenn die Waren einer konzernexternen Logistikfirma oder einem konzernexternen Lagerhalter bloss anvertraut werden, ohne dass sich gleichzeitig ein Veräusserungsgeschäft verwirklicht (vgl. BGE 115 II 279 ff. E. 4 b). Der Umstand allein, dass die Zweckbestimmung der Astreos CH Sàrl eine konzernexterne Weiterveräusserung an Detaillisten, namentlich Schweizer Kosmetikläden und Apotheken, nicht ausschliesst, vermag einen Beleg, welcher die Inverkehrsetzung der Waren glaubhaft macht, nicht zu ersetzen. Die Beschwerdeführerin weist zurecht darauf hin, dass die Rechnungskopien die Pierre Fabre (Suisse) SA als Rechnungsempfängerin nennen, und damit auf die mangelnde rechtserhaltende Wirkung eines konzerninternen Gebrauchs. Die Rechnungskopien können zwar der Markeninhaberin zugeordnet werden, doch fehlt damit noch ein Beleg für die konzernexterne Inverkehrsetzung dieser Ware bzw. Marken (E. 3.2). Entsprechend erscheint die diesbezügliche Rüge der Beschwerdeführerin zutreffend.

E. 5.2

Als irrelevant für den rechtserhaltenden Gebrauch der Marke erweisen sich die übrigen, von der Beschwerdegegnerin ins Recht gelegten Belege, wie die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat. Einerseits bleibt ungewiss, ob sie in den relevanten Zeitraum fallen (Beilagen Nrn. 27, 28, 32; Beschwerdebeilagen Nr. 7-12), andererseits manifestiert sich alleine in Abbildungen einzelner Produkte noch kein ausreichender Präsenzwille am Markt (Beilagen Nrn. 26, 29, 30). Im Übrigen vermögen sie die an die Ernsthaftigkeit gestellten Anforderungen (E. 3.4) nicht im erforderlichen Mass glaubhaft zu machen (Beilage Nr. 31).

E. 5.3

Mithin hat die Vorinstanz zu Unrecht entschieden, die Beschwerdegegnerin habe mit den von ihr ins Recht gelegten Belegen den rechtserhaltenden Gebrauch der Widerspruchsmarke für die Waren saponi; profumeria, olii essenziali, cosmetici, lozioni per capelli; dentifrici der Klasse 3 glaubhaft gemacht.

E. 6

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerden gutzuheissen sind und die angefochtenen Verfügungen aufzuheben sind. Die Widersprüche sind vollumfänglich abzuweisen, soweit sie von der Vorinstanz gutgeheissen wurden.

E. 7

Bei diesem Ausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 64 Abs. 1 VwVG).

E. 7.1

Die Gerichtsgebühr ist nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und der finanziellen Lage der Parteien festzulegen (Art. 63 Abs. 4bis VwVG, Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist dafür ein Streitwert zu veranschlagen (Art. 4 VGKE), wobei in Anlehnung an die höchstrichterliche Praxis im vorliegenden Fall ein Streitwert zwischen Fr. 50'000.- und Fr. 100'000.- angenommen wird (vgl. BGE 133 III 492 E. 3.3 "Turbinenfuss" mit Hinweisen). Es rechtfertigt sich daher, die Verfahrenskosten auf Fr. 6'000.- festzulegen. Da diese der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen sind, ist der Beschwerdeführerin der in dieser Höhe geleistete

Kostenvorschuss zurückzuerstatten.

E. 7.2

In den vorinstanzlichen Verfahren ist die Beschwerdeführerin teilweise unterlegen. Aufgrund des Verfahrensausgangs vor dem Bundesverwaltungsgericht braucht sie sich an den vorinstanzlichen Verfahrenskosten jedoch nicht zu beteiligen.

E. 7.3

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Antrag eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen Kosten zulasten des Beschwerdeführers zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 VKGE). Vorliegend verlangt die Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung, reicht aber keine Kostennote ein. Mangels Kostennote ist die Parteientschädigung zugunsten der Beschwerdeführerin auf Grund der Akten festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 VGKE). Die Beschwerdeverfahren wurden jeweils über einen Schriftenwechsel geführt und gingen nicht wesentlich über den vorinstanzlichen Aufwand hinaus, weshalb die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin für die Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 3'825.- auszurichten hat.

E. 7.4

Gemäss Art. 34 MSchG bestimmt die Vorinstanz in welchem Masse die Kosten der obsiegenden Partei im vorinstanzlichen Verfahren von der unterliegenden zu ersetzen sind. Die Vorinstanz veranlagte zu Gunsten der obsiegenden Partei für die erstinstanzlichen Verfahren eine Entschädigung von Fr. 1'000.- pro Schriftenwechsel und schlug die Parteientschädigung vor dem Hintergrund des Verfahrensausgangs wett (Richtlinien des IGE in Markensachen vom 1. Juli 2014, Teil 5, Ziffer 8.4). Angesichts des Verfahrensausgangs sind diese Regelungen aufzuheben. Entsprechend setzt das Bundesverwaltungsgericht die Parteientschädigung für die erstinstanzlichen Verfahren auf Fr. 4'000.- zugunsten der Beschwerdeführerin fest.

E. 8

Gegen dieses Urteil steht keine Beschwerde an das Bundesgericht offen (Art. 73 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Es wird daher mit der Eröffnung rechtskräftig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.